Anno 1801 Nro. 88

Münsterisches Intelligenzblatt

Mit Bewilligung des Regierenden Domkapitels.

Dienstag, den 3 November.

I. Citationes edictales.

Demnach über die Verlassenschaft des verstorbenen Albert Middendorff, welcher sich eine Zeitlang zu Münster aufgehalten, und daselbst verschiedene Passiv Schulden kontrahirt hat, beym Stadtgerichte zu Wiedenbrück der Konkurs Prozeß eröffnet worden;

So werden alle und jede, welche an dessen Nachlassenschaft eine Ansprach haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, um ihre Forderungen in Zeit von 6 Wochen, wovon denen selben 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin anberaumt werden, beym dahiesigen Stadtgerichte anzuzeigen. Urkundlich beygedruckten Stadtgerichts Insiegels, und gehöriger Unterschrift. So geschehen Wiedenbrück den 14. Octob. 1801.

(L. S.) Temme, Stadtsrichter.

J. Peter Böemken, Secret.

Zufolg geschehener Requisition ist vorstehende Ladung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. Den 19. Octob. 1801.

A. Scheffer genannt Boichorst, Hofgerichts-Amtsverwalter.

Aus besondern Befehl Sr. Hochwürden Hrn. Officialen, des geistlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden hiemit alle und jede, welche an dem Diskutienten Joh. Henr. Eschues zu Havixbeck und desselben Haab u. Gütern einige Ansprach und Foderung haben, oder zu haben vermeinen (jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bereits bey der Exploration gemeldet haben, benenntlich Mittib Bernardina Tillbeck, der gnädigst angeordneten Exjesuiten-Commission, Bauermanns Bernzen zu Nottuln, Christopher [illegible] aus Appelhülsen, Joh. Henrich [illegible] Havixbeck, Kaplan Schöne, [illegible] burg, Rentmeistern Overbeck, Pastor [illegible] der, Gertrud Eschues, Franz Anton Becker, Joh. Bernd Sasse, Zellern Ewigker, Johann Fritz Lütke Walert, Zellern Brockman, Joh. Henr. Richter, Joh. Henr Hamers, Joh. B. Ravekamp, Georg Schlüter, und der verwittibten Frau von Kerckerinck zum Stapel) hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses ihre habende Foderungen bey hiesigem geistlichen Hofgericht durch bevollmäch-

tigte Anwälde zu proponiren und gehörig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle. Gegeben Münster den 10. Octob 1801.

Ad judiciale Mandat R. D. Officialis
Funcke, cauſæ Act.

Aus Befehl eines Hochwürdigen Münsterischen Domkapitels verordneten Richters und Grafen des Gogerichts Telgte Herrn Doctoren Ignaz Schweling werden alle und jede, welche ein Succeſſionsrecht, oder sonstige mit Gutsherrlichen Consens, oder hiemit nicht versehenen Schuldforderungen an dem einen Hochwürdigen Münsterischen Domkapitel zustehenden im Kirchspiel Everwinkel belegenen Konermans Erbe, oder am peculio des wirklichen Bewohners haben oder zu haben vermeinen, hiemit edictaliter ein für allemal verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses als hierzu peremtorie angesetzter Frist ihr vermeintliches Successionsrecht oder sonstige mit Gutsherrlicher Consens oder hiemit nicht versehene Schuldforderungen an erwähnten Konermans Erbe oder am peculio des wirklichen Bewohners, mittels Uebergebung darauf sprechender Urkunden und sonstiger Beweisthümer, samt Liquidation etwa rückständiger Zinsen, beym Hochwürdigen Münsterischen Domkapitularischen Gogericht Telgte durch genugsam bevollmächtigte Anwälde zu proponiren und gehörig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle. Gegeben Münster den 2ten October 1801.

Lohkampff, Grschbr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münstr. Hrn. Grafen zu Stromberg, Oelde u. Herzfeld, Herrn Licent. Brüning, werden alle und jede Creditoren, so einige Spruch oder Forderungen an dem Köttern Hagemann K. Stromberg, oder dessen Güter haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal offener Ediktalweise vor- und abgeladen, um in einer peremptorischen Frist von 6 Wochen (wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den dritten und endlichen Termin bestimmt worden) ihre an gedachten Hagemann, oder dessen Güter habende oder machende Ansprüche oder Forderungen durch genugsam bevollmächtigte Anwälde am Gerichte zu Stromberg unter Strafe ewigen Stillschweigens zu proponiren, und vermittels Production darüber in Händen habender Beweisthümer zu rechtfertigen.

Dann werden alle obbemeldte Creditoren zum Versuch der Güte auf den 1sten December l. J. Morgens 10 Uhr abgeladen, um alsdann vor Gericht zu Stromberg am gewöhnlichen Gerichtsplatze entweder in Person, oder durch genugsam zur positiven Erklärung bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, mithin sich alsdann über die einkommende Vergleichsvorschläge bestimmt zu erklären, unter der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende, oder sich auf die Vergleichsvorschläge bestimmt nicht Erklärende sofort für einwilligend gehalten werden sollen. Dann wird hierdurch bekannt gemacht, daß wider alle und jede des Hagemanns Creditoren die Temporal-Inhibition de non procedendo dergestalt erkannt sey, daß auf nicht erfolgenden Vergleich dieselbe sofort in Termino dem Befinden nach wieder eingezogen werden soll, daß aber dagegen Exploranten Köttern Hagemann bis dahin alle Veräußerung bey Strafe der Einkerkerung untersagt sey. Signat. Stromberg den 23. Sept. 1801.

Callenberg, Act.

Auf rechtliches Erkenntniß des Richters der Stadt und des Amts Bobold, Herrn Dokt. Herding, werden alle und jede, welche einigen Anspruch und Forderung an dem Diskussienten Bernard Cruse und dessen Haab und Gütern einigen Anspruch u. Forderung haben, hiemit ein für dreymal edictaliter verabladet, um am 9ten Tag nach jedesmaliger Bekanntmachung dieses, allenfalls am erstfolgenden Gerichtstag vor hiesigem Bobholdschen Gerichte selbst, oder durch bevollmächtigten Anwald zu erscheinen, ihre an vorbesagten Gemeinschuldner und dessen sämmtliches Vermögen auf irgend eine Art habende Ansprüche und Fode-

rungen bey Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen, und gehörig zu rechtfertigen. Signat. Bocholt den 19. Sept. 1801.

Ad Decretum D. Judicis
Willemsen, adj. Grschbr.

Alle und jede Gläubiger, welche an die hiesigen Eheleute Krämers Johan Philip Möller und derselben Güter rechtlichen Anspruch und Foderungen haben, werden hierdurch offener edictsweise zum dritten und letzten male verabladet, um am 9ten Tage nach Verkündigung dieses, oder wenn derselbe kein Gerichtstag seyn möchte, den erstfolgenden darauf solche ihre Foderungen vermits Beybringung darauf sprechender Original-Urkunden und der richtigen Zinsliquidation selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier am Gerichte ad causam discussionis Möller gehörig zu proponiren.

Gegeben Vechte den 30. Oct. 1801.

Ad mandatum Dni. Judicis.
Keppel Grschbr.

Auf rechtliches Erkenntniß des Richters der Stadt und des Amts Bocholt Herrn Doctorn Herding, werden auf Ansuchen der Frau Bürgermeisterinn Sommers dahier zu Bocholt, vermöge von derselben mit den Erben Sommers abgeschlossenen Vergleichs, alle und jede Gläubiger, welche an dem verstorbenen Bürgermeister Lambert Sommers, oder dessen erster Ehefrau, oder an alle oder einzelne Stücke der Nachlassenschaft dieser beyden, oder an Supplicantinn Wittib Bürgermeisterinn Sommers geborne Sieden dahier zu Bocholt einige Ansprüche und Foderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeynen (jedoch mit Ausschluß des Rentemeisters Averveld zu Diepenbrock, des Receptor Meybach zu Heesen, des J. Lob zu Lindlar, Erben Johan van Linden zu Rotterdam, des J. Veltman daselbst, und des J. van Olden zu Arnheim) hiemit zum dritten und letzten mal edictaliter verabladet, um am 9ten Tag nach Bekanntmachung dieses, allenfalls am erst folgenden Gerichtstag am hiesigen Bocholdschen Gerichte selbst oder durch bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen, ihre an dem verstorbenen Bürgermeistern Lambert Sommers, dessen erster Ehefrau, oder an alle oder einzelne Stücke dieser beyden, oder an Convocantinn Wittib Bürgermeisterinn Sommers, geborne Sieden, dahier zu Bocholt habende Ansprüche und Foderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen und behörend zu rechtfertigen.

Signat. Bocholt den 28. Oct. 1801.

Ad decretum Dni. Judicis.
Willemsen Grschbr.

In den bey hiesigem Gerichte anhängigen Sachen der Erben Franz Heisterborg, und der Erben Bürgermeisters Theod. Hoffzumahaus wider die Jungfer Anna Gertrud Lohkamp in Ahaus ist zufolge eines in Ens des benenntem dato ergangenen Bescheides, in der Erwägung — da a) nebst den Creditoren, welche bereits ihrer respective Anforderungen halber zur Klage geschritten, noch mehrere Gläubiger sich wirklich gemeldet, welche ihre Befriedigung aus dem Kauf-Pretio der verganteten Behausung suchen, b) sohin nebst den dahier erschienenen leicht noch mehrere Creditoren obwalten können, solchemnach c) unter diesen sämmtlichen Creditoren de ordine & prærogativa schierkünftig Streit entstehen könne — zur Sicherheit des Ankäufers, auch in Rücksicht der zu verfügender Zahlung und Loserkennung futuri Depositi Citatio edictalis unica pro tribus ad proponendum Interesse ad pretium locati domus sub pœna perpetui silentii erkannt.

Es werden dahero aus Befehl des Herrn Richters zum steinern Kreuz, Ahaus u. Ottenstein, mit Ausschluß deren bereits erschienenen Creditoren alle und jede Gläubiger, welche an der schon wirklich dahier mit dem Meistgeboth gerichtlich verkauften Lohkampschen Behausung einigen Anspruch u. Forderung haben, obsonst ein Recht an dem Kaufschilling zu behaupten vermeinen mögten, hierdurch ein für dreymal edictaliter verabladet, um in Zeit eines Monats nach geschehener ersten Bekanntmachung dieses sothane ihre Ansprüche u. Forderungen dahier an Ahausischen Gerichte unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzubringen und zu rechtfertigen. Ahaus den 19ten October 1801.

Waller, Act. surrog.

Alle und jede Gläubiger, welche an der Wittwen Schulmeisters Joh. Herman Dirckes zu Wüllen, und derselben Haab und Güter einigen Anspruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, werden hiedurch zum 3ten und letzten mal edictaliter verabladet, um sothane ihre Forderungen mit darauf stimmenden Beweisstücken innerhalb 9 Tagen nach Verkündigung dieses bey hiesigem Gerichte unter Strafe ewigen Stillschweigens gehörig vorzustellen.

Zugleich werden gedachte Gläubiger verablader, um am Montag den 9ten Novemb. l. J. Morgens 10 Uhr dahier im Rathhause persönlich zu erscheinen, zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und vorbesagter Wittwe J. H. Dirckes ein gütlicher Vergleich versucht werden solle, und zwar unter der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende alsdann sofort pro Consentientibus gehalten werden sollen. Ahaus den 19. Octob. 1801. De Mandato D. Judicis

Waller, Act. surrog.

II. Gerichtliche Notifikationen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zum Behuf eines mit den Hildesheimischen Creditoren des verstorbenen Rathen Costerus getroffenen Vergleichs, folgende zur Nachlassenschaft des Hofrathen Mensing gehörige Grundstücke, als

a) Der vor dem Neuen Thor belegener Kamp, welchen der Gauskenkötter unterhat, und am kinderhäusischen Hollweg liegt, zur rechten Hand an Homeyers Häuschen, zur Linken an Borgmans Boltenkamp schiesset, und hinterher die Köerstegge ist, enthält ungefähr 28 Scheffel Roggen Einsaat.

b) Den Garten vor Aegidii Thor am Dülmenschen Weg belegen, welchen des Schmidten Kösters hinterlassene Kinder angeheuert, und zur rechten Hand der Garten des Konvikthauses und zur Linken der Garten des Kramers Schölving angränzet.

c) Den Garten, welchen der Oberstlieutenant Jungebloedt unterhat, und zwischen Aegidii und Ludgeri Thor in der zweyten Stegge nach der Seite des Stadtgrabens liegt, und zu Angränzungen Rechts den Garten, welchen der Major von Weyrother Heuerweise von der Dechaney zu St. Martin unterhat, und links die Gärten des Geheimen Raths Münsterman und der Demoiselle Scheffer, hat.

d) Die zwey Gärten, welche aus Ludgeri Thor rechter Hand in der Stegge an der sogenannten Kapuzinerstegge belegen, und wovon den einen der Hofrath und Wechselier Olfers, den andern aber der Buschkötter in Heuer hat, an einander an der Stegge liegen, und von hinten zu an besagten Wechseliern Olfers und des Domkapitels Sekret. Tyrell Garten gränzen, gegen Termino bekanntzu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung bey hiesiger Regierungskanzley versteigert werden sollen; und ist dazu Terminus auf Donnerstag den 19ten künftig. Monats November Morgens um 10 Uhr auf der neuen Rathsstube hiesiger Regierungskanzley angesetzt. Decretum in Consilio den 28. Oct. 1801. F. Borggreve.

Aus Befehl des Hochwürdigen Münsterisch. Domkapitels verordneten Richters und Grafen des Gogerichts Meest Herrn Dokt. Ignaz Schweling sollen auf Montag den 9. Novemb. Morgens 10 Uhr die der Wittib Thier zuständige, zu Altenberge nahe am Kirchhofe zum Handel und Wirthschaft sehr vortheilhaft belegene Behausung, welche mit zwey Kirchensitzen und Begräbnißplatz auf 655 Rthl. ästimirt, mit dem Nebenhause, welches auf 175 Rthl. ästimirt, dann des Nachmittags zwey Uhr allenfalls auch folgenden Tagen in gemeldter Behausung Kupfer, Zinnen, und Eisenwerk, ein großes Waarenschapp, Kleiderschäppe, Kofferts, ein großer Ofen, Tische, Stühle, Bettlade, Bettwerk u. allerhand Hausgerath gerichtlich unter alsdann bekannt zu machenden Bedingnissen den Letzt- und Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber wollen sich um bestimmte Zeit und Stunden in gedachten Thiers Behausung einfinden. Signat. Münster den 23. Octob. 1801.

De Mandato D. Gogravii

Lohkampff, Erschbr.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt

Nro. 88. 1801.

In Sachen des Procuratoris Ruppel zu Lüdinghausen, als Ankäufers des halben Breres Kamp vor dem Mühlenthor zu Lüdinghausen an der Balve belegen, Impetranten, gegen und wider alle und jede an selben einen Anspruch oder dingliches Recht habende Creditores Impetraten, wird auf ausgewesener, 3mal behörig verkündeter, auch reproducirter Edikal-Ladung den nicht Erschienenen das ewige Stillschweigen eingebunden, und dies durch hiesiges Intelligenzblatt zu 3malen bekannt machen zu lassen, verordnet. Publ. in Judicio den 24sten Septemb. 1801.

De Mandato D Judicis
M. H. Farvick, Grschbr.

III. Vermischte Nachrichten.

Bedingungen einer für Se. königl. dänische Majestät bey den Unterzeichneten eröffneten Geldaufnahme zu Einer Million Gulden des Konventionszwanzigguldenfuß.

Frankfurt ist zum Orte der Kapitaleinlage sowohl, als auch zur kostenfreyen Auszahlung der Zinsen und Kapitalablagen bestimmt. Das Darlehn wird auf acht Jahre ohnableglich stehen bleiben, dann nach deren Verlaufe, in einem jeden der zunächst folgenden vier Jahren, zum vierten Theile zurückbezahlt, und bis dahin mit jährlichen vier und einem halben vom Hundert verzinset werden.

Dem Inhalte einer allerhöchsten Verbriefung, und der damit ertheilten Ermächtigung zufolge, werden Unterzeichneten die Darlehnshauptsumme in kleinere Summen zu tausend Gulden, wie auch zu fünfhundert Gulden des Zwanzigguldenfußes vertheilen, über jede derselben eine sogleich das Ablagsziel bezeichnende Partialobligation ausfertigen, und diesen Partialobligationen die zur Zinserhebung erforderlichen Coupos beyfügen.

Zur Spezialhypothek sind die Einkünften des Herzogthums Holstein verschrieben, und der allerhöchsten Verbriefung, vier, jede zu 250,000 Fl von der königl. Bank in Kopenhagen ausgestellten Obligationen, beygegeben; welche vier Obligationen bis zur Tilgung der betreffenden Ablagsraten, bey einem löblichen hiesigen Stadtrechneyamte verwahrlich hinterlegt bleiben.

Die Unterzeichneten nehmen bereits zu diesem günstigen Darlehn sowohl Subscription als Einlagen an, und bemerken zugleich, daß auf die nach dem 15 November nächsthin ergehende Einlagen das abgelaufene Interesse nachzutragen komme.

Frankfurt den 26. October 1801.

Gebrüder Bethmann.

Zufolge Auftrag der Herren Gebrüder Bethmann nehmen wir zu obigen königlich-dänischen Anlehn Beyträge an. Münster am 31. Oktob. 1801.

Gebrüder Niedieck.

Inhalts-Anzeige von Röschlaubs (Dr. Andr.) Magazin zur Vervollkommnung der Medizin, 6ten Bandes 1stes Stück, 8. Frankfurt in der Andräischen Buchhandl. 16 ggr. oder 1 Fl. 12 Kr.

Zu haben bey Peter Waldeck.

1) Bemerkungen über die fernere Fortsetzung, den Inhalt und die Tendenz dieses Magazines.
2) Einiges zur Erörterung des Begriffes der Erregbarkeit organischer Individuen.
3) Siebente Fortsetzung der Beleuchtung der Einwürfe gegen die Erregungstheorie.
4) Ueber die Heilkräfte der Natur, oder Entwickelung der Prinzipien der Therapie.
5) Beweis, daß die Heilanzeige (indicatio) zunächst durch die Prognose, nicht durch die Diagnose begründet werde.
6) Ueber die Behandlung (Kur) der Entzündungen, welche Folgen örtlicher Verletzungen sind.

1) Was hat die Medizin als Kunst bisher durch Loders Journal gewonnen?

2) Einige Worte über Hrn. Hufelands Journal, und besonders einige Aufsätze in demselben von A Y Z.

3) Noch einige Worte über Hrn. Hufelands Journal, und besonders über den ersten Aufsatz im vierten Stücke des eilften Bandes desselben.

4) Einige Bemerkungen über eine zu Jena 1800 herausgekommene Inauguraldissertazion: Cogitata quædam generalia circa imputationem adjecta observatione huc spectante.

5) Auch an Herrn Kurt Sprengel einige Worte.

6) Notizen.

Anzeige für Gartenfreunde; Botaniker und Oekonomen.

Von dem rühmlichst bekannten Herzogl. Weimarsch. Hofgärtner Dieterich wird jetzt bey den Gebrüdern Gedicke in Weimar gedruckt: Vollständiges Lexikon der Gärtnerei und Botanik, oder Beschreibung aller in- und ausländischen Gewächse, sowohl ökonomischen, officinellen, als auch Pflanzen zur Zierde, deren Bau, Wartung und Nutzen, mit einer Vorrede vom Prof. Kurt Sprengel in Halle. Pränumerationspreiß auf den ersten Band 2 Rl. 6 ggr. Nachheriger Preiß 3 Rthl. — Man kann pränumeriren bey dem Buchhändler Peter Waldeck.

Ebendaselbst ist auch zu haben:

Haushaltungs-Journal auf das Jahr 1802. worinn alle in einer Haushaltung vorkommende Einnahmen und Ausgaben täglich eingetragen werden können; ein erforderliches Hülfsbuch zu dem zugleich erschienenen Haushaltungs-Manual. Geheftet 12 ggr.

Haushaltungs-Manual auf das J. 1802, zur detaillirten Berechnung sämtlicher in einer Haushaltung jährlich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben. Geheft 12 ggr.

Montag den 9ten Nov. lauf. Jahrs Morgens 10 Uhr soll der nahe bey Welbeck belegene sogenannte Hohekamp, welchen gegenwärtig der Wehrkötter zu Welbeck in Pacht hat, und welcher zwanzig Scheffel Einsaat groß, dabey realfreyist, unter in actu bekannt zu machenden Bedingnissen in loco, wo der Kamp belegen, mit dem Meistgebothe aus freyer Hand verkauft werden. Kaufslustige wollen sich am bestimmten Orte und Zeit einfinden. Münster den 1. November 1801.

Bey Friedrich Theißing sind folgende Bücher zu haben.

Waldeck, Plan zu den Vorlesungen über Naturrecht. 8 ggr.

Waldeck, J. P. Institutiones Juris civilis Heineccianæ 1 Rthl. 6 ggr.

Ejusdem Tabulæ ad Böhmeri Digesta. 8 ggr.

Höpfners Commentar über die Institutionen des Heineccius. 4 Rthl. 16 ggr.

Böhmeri Introductio in Jus Digestorum. 2 Tomi. 1 Rthl. 8 ggr.

Pätters Reichsgeschichte. N. A. 1 Rl 8 gg.

Dessen Institutiones Juris publici N.A. 1 Rl. 8 ggr.

Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts nach Pätter, 3 Bände. 4 Rl. 12 gg.

Runde deutsches Privatrecht. N. A. 1 Rthl. 16 ggr.

Christen. Lehrbuch zum Gebrauch für Seelsorger und Katecheten, 4 Bände. 4 Rthl.

Branns Bibel des Neuen Testaments. 1. 3. Band. 6 Rthl.

Dessen Bibel des alten Testaments 1 — 10r Band. 22 Rthl.

Brentano Neues Testament. 3 Bände. 4 Rl. 12 ggr.

Sömmering Anatomie 11 — 5r Band 2ter Theil. 8 Rthl. 20 ggr.

Stattleri Ethica christiana communis conc. 6 Rthl. 12 ggr.

Ejusdem Ethica — universalis. 1 Rtl. 4 ggr.

— — Demonstratio Catholica. 20 ggr.

— — Demonstratio Evangelica. 1 Rl. 8 gg.

— — De Locis Theologicis. 10 ggr.

Dessen Sittenlehre. 2 Bände. 3 Rthl. 8 gg.

Dessen Religions-Unterricht. 3 Rthl. 20 gg.

Das in Warendorf Nro. 33 an der Münster-Freckenhorster-Ost- und Marktstraße belegene, in festem Stande sich befindende, den Erben Hoetmar zugehörige große Eckhaus, welches zur Wirthschaft,

Handlung und jedem Gewerbe eine besondere gute Lage hat, wird mit der darin obhandenen Brangereitschaft in der Behausung des Bäckeramtsverwandten Hoetmar auf der Mühlenstraße meistbietend aus freyer Hand verkauft werden; welcher Verkauf auf Dienstag den 3ten Novemb. Morgens 10 Uhr festgesetzt ist. Solches Haus zu besichtigen gesinnte Kauflustige belieben sich desfalls bey dem Bäckeramtsv. Hoetmar daselbst zu melden, wo sodann das Nähere zu vernehmen, Freunde und Gönner werden freundlichst dazu eingeladen.

Erben Hoetmar.

Am 18ten Novemb. l. J. sollen hieselbst ircr. 20 Ahm Rhein- und rothe Weine, Ahm- und Ankerweise; am 19ten Novemb. aber ein schwarzes Reitpferd, einige wilde Pferde, 9 Kühe, und 5 meist fette Schweine öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige wollen sich also am 18ten und 19ten Novemb. l. J. des Morgens 10 Uhr hieselbst einfinden, und nach Maasgabe der Vorwarden den Zuschlag erwarten.

Löringhof ohnweit Hornburg im West Recklinghausen den 27. Octob. 1801.

Reif, Rhentmeister der Freyfrau von Boenen.

Die Wittwe Cortan empfiehlt sich in Spitzen zu waschen in bester Art, so daß sie ganz das Ansehen wie neu, und auch die Appretur wieder bekommen, ohne den Spitzen zu schaden; auch wäscht sie recht schön weisses Zeug, als kammertuchene und musselinen Kleider und Tücher. Sie bittet um geneigten Zuspruch. Ihre Wohnung ist nahe bey dem Waysenhause.

Am 12ten November früh um 10 Uhr sollen in dem Fürstl. Hofkeller zu Münster gegen 6 Ahm Moselwein vom besten Wachsthum an die Meistbietende veräußert werden, wie auch 56 Bouteillen alten Spiritus Vini.

Es sind vor einiger Zeit etliche feine Spitzen gefunden; der Eigenthümer hievon kann am Intellig. Komt. Nachricht erhalten.

Die Gräfinn von Berchem, welche abgereiset ist, macht demjenigen zu wissen, welcher ihr ein Klavier vermietet hat, als sie auf der Frauenstraße wohnte, daß das Klavier und der Zins davon bey Hrn. Zumbrock Junior abzuholen ist.

Die Herren Pfarrer u. Schullehrer Münsterlands, welche Prämien an die Schulkinder: welche aus Obstkernen die mehresten jungen Schößlinge ziehen, folgenden Sommer öffentlich vertheilen wollen, können die Prämien (nützliche Bücher) mit Gelegenheit ohnentgeldlich bey mir abholen lassen.

Gerard Wolffs.

Auf der Frauenstraße Nro. 242 stehen zwey Zimmer mit Schlafzimmer und Meublen zu vermieten.

Bey Ueberwassers Kirchhof sind zwey gelegene Zimmer zu vermieten. Das Intell. Komt. giebt Nachricht.

Bey Joh. Henrich Törner, zwischen St. Servatii und Mauritz Thor wohnhaft, sind Schruthahnen und Hühner um billigen Preiß zu haben.

In der Essigs-Fabrique am Bispinghof ist neuer Hopfen, 6 Pfund für 1 Rthl. zu haben.

Es steht ein meublirtes Zimmer nahe bey dem Collegium zu vermiten, wobey auch die Tafel zu haben ist, welches gleich bezogen werden kann. Das Intell. Komt. giebt Nachricht.

Auf dem Domplatze ist ein goldener Ohrring gefunden; wer selben verloren, kann darüber am Intellig. Komt. Nachricht erfahren.

Bey Joseph Vonsen ist bester Cac. Reis, beste Frankfurter Linsen, frische Bremer Pricken, frische Heringe in kleinen Fässern und Stückweise zu haben.

Es ist in der Beylage des Münsterischen Intelligenzblatts Nro. 86 1801 unter dem Artikel: Warendorf den 11ten Octob. l. J. bey der Setzung des Kap. Psalmen ein Fehler entstanden. Nicht das Kapitel 43, sondern Kap. 45 wurde von mir und der sämtlichen Judenschaft abgesungen. Die andern Kapitel sind richtig abgedruckt.

David Breslau, Ober- und Landrabiner.

Mit gnädigster Erlaubniß sollen auf einem annoch zu bestimmenden Tage eine Sammlung Gemählde von 20 Gewinnen unter 100 Loosen, das Loos zu 1 Rthl., öffentlich dahier ausgespielt werden. Unter den so verschieden ausgebreiteten Früchten des hiesigen Zeichnungsinstituts haben auch diese vom Herrn Anton Weverinck verfertigte bey ihm aufgestellte Malereyen von Kunstkennern den Beyfall. Loose davon sind bey gedachtem Herrn Weverinck, in dem Hause seines Herrn Bruders, Glasers Weverinck, auf Ludgeri Straße, und bey mir Unterzeichneten zu haben.

Münster den 1sten Nov. 1801.

C. Aldendorff Not., wohnhaft auf der grünen Stiege.

Heyraths-Anzeige.

Samstag der 24. Octob war der frohe Tag, wo ich nach einem monatlichen Wittwerstande mich mit der Maria Elisabeth Borgschulte wieder verehelichte. Ich werde dadurch in Stand gesetzt, meine bisher geführte Wirthschaft ferner fortzusetzen. Ich verspreche wie bisher gute Bedienung, und empfehle mich zu geneigtem Zuspruch. Nordlünen den 28sten Octob. 1801.

Joh. Bernard Mackenberg.

Todten-Anzeige.

Unsern sämtlichen Freunden und Anverwandten machen wir hiemit die für uns so schmerzvolle Nachricht bekannt, daß es dem Allmächtigen nach seinem allerweisesten Rathschlusse gefallen, unsern innigst geliebten Bruder, den Johan Bernard Benning, gewesenen Amtmann im Hochadlichen Stifte Wietmarschen in der Grafschaft Bentheim, den 25. Octob. zu sich in ein besseres Leben abzufodern. Wir erbitten für die Seele des Verblichenen statt aller Beyleidsbezeugungen ein aufrichtiges Gebeth.

Geschwistern Benning und Edeler.

Kurzgefaßte Neuigkeiten.

Constantinopel, vom 25. Sept.

Die Sensation, welche die am 20sten des Abends hier angekommene Nachricht von Kapitulation Alexandriens unter den Türken hervorgebracht hat, zeigt sich hier vom Großherrn an bis auf den letzten Muselmann. Seit dem 21sten dieses sind alle Paläste des Abends mit größter Pracht illuminirt. Dreymal des Tages werden die Kanonen des Serails, so wie aller Schlösser am Kanal bis nach dem schwarzen Meere hin abgefeuert. Es heißt, daß die Illuminationen einige Wochen dauern, und durch ein großes Feuerwerk beschlossen werden sollen.

Wien, vom 14. Octob.

In der Nacht vom 12ten auf den 13ten dieses hat der französische Bothschafter einen Kourier aus Paris mit der Nachricht erhalten, daß die Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und England am 1sten Oct. unterzeichnet worden, welche Nachricht der besagte Bothschafter dem hiesigen Hofe und den auswärtigen Ministern mit großer Freude mittheilte.

Regensburg, vom 16. Oct.

Heute hat die Reichsversammlung beschlossen, in einem Schreiben Sr. Kaiserl. Majestät von dem Conferenzialschluß wegen des dem Erzherzog Karl zu errichtenden Monuments Anzeige zu machen.

Da durch die Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und England Amiens zum Congreßorte für die Unterhandlungen des Definitivfriedens zwischen beyden Mächten bestimmt worden ist, so werden sich, wie einige glauben, auch die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen dahin begeben, um die Angelegenheiten Deutschlands einstimmig mit Frankreich und England in Ordnung zu bringen.

Amsterdam, vom 20. Oct.

Seit der Ratifikation der Friedenspräliminarien wird in dieser Handlungsstadt alles wieder lebendig. Die besondern Schiffszimmerwerfte sind wieder im Gange, und auf den Werften der ehemaligen Ostindisch. Compagnie wird die Zahl der Arbeiter mit 800 Menschen vermehrt.

Berlin, vom 24. Octob.

Die Befehle für die preußischen Truppen, das Hannöverische zu räumen, und sich nach ihren Standquartiern zurückzuziehen, sind nun ausgefertigt, und werden unverzüglich an den Generallieutenant von Kleist abgehen.

Beylage Nr. 2. zum Münstrischen Intelligenzblatt Nr. 88.

Verordnung in Betreff einer allgemeinen Vieh- Erb- freyer Gründen- Zehnten- Capitalien- Handels- Einwohner und Hausgenossen- auch Feuerstättenschatzung.

(Fortsetzung.)

§. 49.

Wer von obbenannten mehrere und verschiedene Handlungen treibt, und seinen Gewinn aus verschiedenen Handlungszweigen zieht: welche unter den obigen Numern sich angesetzt finden werden, steuert in dieser Kaufmannssteuer nur einmal von jener Handlung, die am höchsten angeschlagen ist, nach Maßgabe ihrer Handlung; von den übrigen aber gleichfalls nach Maßgabe des Handels nur die Halbscheid des Anschlags.

§. 50.

Verwaisete annoch minderjährige unter Vormundschaft stehende Kinder, die etwa eine Art obbenannten Handels, oder eine Apotheke fortsetzen, zahlen nur die Halbscheid des Anschlags; Wittwen und volljährige Kinder aber den ganzen Anschlag.

§. 51.

Um daß der Bestimmung halber des besten, mittlern und geringsten Handels etwas festgesetzt werden könne; so soll der mehr oder wenigere Umschlag und Nahrung hierunter bestimmen, und jeder zu dieser Steuer Pflichtige seinen Beytrag auf Ehre und Gewissen angeben. Der Handelsmann, welcher nebst seinem Handel zugleich Capitalien, Gründe, Häuser und Vieh besitzt, muß hievon den verordnungsmäßigen Beytrag und Steuer zahlen.

§. 52.

Sollte ein zu dieser Steuer Pflichtiger seine schuldige Steuer gar nicht entrichten; so soll derselbe den höchsten Anschlag derjenigen Klasse, worin er gehört, vierfach zu zahlen angehalten werden; auch soll er das fehlende vierfach nachtragen, was er in derjenigen Klasse, worin er angeschlagen ist, zu wenig gezahlt hat.

Die gesammte Judenschaft zahlt zu dieser Handelssteuer anstatt des obigen Anschlags 300 Rthl., welche der Landrabiner dem angeordneten Empfänger Domsecretarien Tyrell an dem in dieser gnädigsten Verordnung bestimmten Tage einschicken soll. Von den übrigen Steuern aber, als Vieh- Capitalien- Grund- Feuerstätten- und Hausgenossensteuer zahlt jeder Jude insbesondere seinen Beytrag an des Orts Receptorn, so wie die übrigen Eingesessenen Münsterlands.

Einwohner- und Hausgenossen-Steuer.

Alle Dicasterialräthe, Assessores und Professores 2 Rtl.

Patres confessarii, Rectores und Pastores in adlichen und andern Klöstern 1 Rtl.

Doctores, Licentiati Juris & Medicinæ, auch Wundärzte 1 Rtl.

Notarii, Actuarii, Procuratores und Kanzlisten 18 ß. 8 dt.

Amtmänner, Kornschreiber, Emonitorn, Verwalter, Rentmeister und Secretarii 1 Rtl.

Hofmeister, Privat- Informatores und Gouvernantinnen 14 ß.

Buchführer, Comptoirschreiber, Postsecretaire und Provisoren in Apotheken 1 Rtl.

Scribenten, Amanuenses, Apothekergesellen, Holzförster und Gastmeister 9 ß. 4 dt.

Kammerdiener, Haushälterinnen, Kammerjungfern, Köche 9 ß. 4 dt.

Livreebediente, Baumeister, Jäger, Schäfer, Schlüter u. Müller, so Lohn verdienen 7 ß.

Korntreiber und Müllerknechte 4 ß. 8 dt.

Camerarii und Chorsänger, Pedellen, Stadtsdiener, Marktmeister, Thorschreiber, Boten und Führer 7 ß.

Kostjungfern, Handwerksgesellen und Knechte, auch Mägde, so Lohn verdienen 2 ß. 4 dt.

Die unter dieser Klasse: Einwohner- und Hausgenossen-Steuer bemerkte Personen zahlen nur die angesetzte Steuer, wenn sie zu der damaligen allgemeinen Steuer nichts zahlen; wenn sie aber in anderer Klasse dieser Steuer schon zahlen, so können sie den Beytrag der gezahlten Steuer vom Anschlage in dieser Klasse abziehen. Damit aber oben specificirter Anschlag von den Hausgenossen selbst beygetragen werde; so sollen die Herren, Hauswirthe und Frauen für diejenigen, die bey ihnen in Kost oder Lohn stehen, haften, davon ein Verzeichniß einschicken, und deren Beytrag vorschießen: dahingegen dieselben dann auch befugt seyn sollen, so viel, als das abgeführte Quantum beträgt, von dem Lohn abzuziehen und einzubehalten.

Feuerstätten-Steuer.

Von einer jeden Feuerstätte, Kamin oder Rauchfang wird gezahlt 14 ß.

Wenn auch in einem Schornstein mehrere Rauchfänge zusammen kommen; so wird von jedem Rauchfange gezahlt. Sind aber in einem Gebäude mehr als 10 Feuerstätten vorhanden; so wird von den mehrern nichts gezahlt.

Von einer Feuerstätte eines Gadems, oder diesen gleichen Häusern, wird für jede Feuerstätte gezahlt 3 ß. 6 dt.

Wenn die eben bemerkte kleine Wohnungen auf dem Lande und die Gadem oder Wohnungen in den Städten von Taglöhnern bewohnt werden, alsdann zahlt ein solcher Taglöhner von jeder Feuerstätte nur 1 ß. 2. dt.

Von den Brau- und sogenannten Neben- und Hinterhäusern wird für eine jede Feuerstätte, Kamin und Rauchfang dasselbige Quantum, was für das Principalhaus bestimmt ist, gezahlt.

§. 53.

Der Conductor eines Hauses zahlt von jenen Feuerstätten, welche sich der Eigenthümer zum Gebrauch nicht vorbehalten hat, den Anschlag. Von den übrigen zahlt der Eigenthümer, wie auch von den Feuerstätten in seinen Häusern, so etwa nicht bewohnt sind, sondern leer stehen.

§. 54.

Diese Feuerstättensteuer wird an die Orts Receptorn gezahlt, jedoch mit Ausnahme der Befreyten in der Stadt Münster, denen es frey bleibt, an den Generalempfänger Lohkampf, oder an die angeordneten Empfänger zu zahlen.

§. 55.

Von allen diesen Steuern sind frey diejenigen Armen, welche in den Kirchspielen als Kirchspiels Arme anerkannt werden, und hierüber vom Pfarrer, Vorsteher und Provisorn der Kirchspiele Zeugnisse beybringen.

§. 56.

Ferner werden von diesen allgemeinen Steuern befreyt die vier Ordines mendicantes, als Conventuales Sti Francisci, PP. de strictiori Observantia, Capucini, & Sti Dominici. ferner die Fratres misericordiæ, die armen Klarissen in der Stadt Münster, die sogenannten französischen, und die Jungfern im Verspoel; dann die Klöster Agnetenberg in Dülmen, die Annuntiaten in Koesfeld, und PP. de la Trappe bey Darfeld; ferner alle Armenhäuser, und sonstige blos Behuf der Armen errichtete Fundationen, dann auch die Münstrische Invaliden- und Officierswittwen-Kasse; ferner diejenigen Einkünfte, welche zu den öffentlichen Bibliotheken gehören: und wird hiebey zu Verhütung irriger Auslegung bemerkt, daß die Anpächter der Mühlen, die Wehrfester, Kötter und sonstige Pächter der zu diesen Gemeinheiten und Fundationen gehörigen Gründen, den ihnen selbst vermöge dieser Verordnung zu zahlen aufliegenden Antheil zahlen müssen.

§. 57.

Dann sollen die Schulmeister und Schullehrerinnen für dieses Mal nicht schuldig seyn, von den von ihnen in dieser Eigenschaft unterhabenden Gründen und Häuser, oder genießenden Zinsen die Steuer zu zahlen; was aber ihnen eigenthümlich zugehört, hievon zahlen dieselben ohne Ausnahme die gehörigen Steuern.

§. 58.

Ferner ist derjenige, so diese Steuern entweder an einen General-Collector oder Re-

ceptor zahlt, vorbehaltlich was oben §. 4. in Betreff des Viehes verordnet worden, schuldig, von jeder Steuer ein von ihm untergeschriebenes Verzeichniß des Beytrags in duplo des zu zahlenden Geldes, wovon er Eins quittirt obruck erhält, und zwar mittelst Bemerkung des Amts, Stadt und Kirchspiels, auch nach den Numern der Brandsocietät einzureichen, damit der Rechnungsführer seinen Amt- Stadt- und Kirchspielsweise einzurichtenden Empfang mit solchem Verzeichniß belegen und justificiren könne.

§. 59.

Was von Zahlungen betrifft, so von geistlichen Corporibus in concreto verfüget wird; so ist das Verzeichniß oben bemerkter Maßen eingerichtet, von den Prælatis, Præpositis, Decanis, Prioribus, und andern geistlichen Obern, wessen Condition und Anschlag dieselben auch seyn mögen, zu unterschreiben, und in dem §. 63 zu bestimmenden Zahlungstermin, nebst dem Geldanschlag den verordneten und Committirten Empfängern zeitig genug einzuliefern.

§. 60.

Damit nun diese Steuer desto füglicher und geschwinder beygetrieben und zur Landeskasse gebracht werden könne; haben Wir auf Landständischen Antrag gut gefunden, und gnädig beschlossen, daß zu diesem Empfang zwey Generalcollectoren angeordnet, und unter diesen beyden der Empfang Aemterweise vertheilt werden solle: und haben demnach den Domkapitel Sekretarius Tyrell in den Aemtern Meppen, Kloppenburg, Vechte, Horstmar, Ahaus und Rheine; und den Receptor Lohkampf in den Aemtern Wollbeck, Sassenberg, Stromberg, Werne, Dülmen und Bocholt zu Generalempfänger gnädig angeordnet, und befehlen dabey insbesondere, daß die Befreyten der Stadt Münster diejenigen Steuern, so sie in gefolg Edicti an den Generalcollector bezahlen können, an den für das Amt Wollbeck angesetzten Generalcollector Lohkampf bezahlen sollen: An diese Generalcollectoren geschieht in Münster auf dem Hofsaale in den §. 63 bestimmten Terminen, in edictmäßigen bey der Landpfenningkammer gangbaren Geldsorten die Zahlung, welche sich zu diesem Ende Morgens von 8 bis 10 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr daselbst einfinden werden.

§. 61.

So viel die Schatzempfänger in den Städten, Wiegbolden und Kirchspielen, als welche gegen Abzug von 2 de Cento zu diesem Empfang committirt sind, betrifft; so haben dieselben von jeder Steuer ein separates, und nach den Numern und Buchstaben der Brandsocietät eingerichtetes, alle in ihrem Kirchspiels- oder Empfangsbezirk befindlichen Stifter und Klöster, adliche und freye Güter, alle Schulzen, Bauern und Kötter, überhaupt alle Begütungen enthaltendes Verzeichniß in duplo mit dem Gelde an ihren Generalcollector in Termino einzuliefern: und haben besagte Empfänger, da diese doch die ordinaire Schatzung empfangen, den Tag zur Zahlung auf eine schickliche Art, jedoch wenigstens 8 Tage vor der Hebung, bekannt zu machen.

§. 62.

Die zwey angeordneten Generalempfänger haben in der Berechnung des Empfangs dahin zu sehen und zu beachten, daß sie jedes Amt samt darunter gehörigen Städten, Wiegbolden und Kirchspielen in ihrem Empfang besonders anführen, nebst diesem auch eine jede Steuer auf obige Art in separato ordentlich registriren und zur Rechnung stellen.

§. 63.

Als Zahlungstermine an die Generalempfänger werden bestimmt:

Für die Stadt Münster der 10te Octob. 1801.
Für die Judenschaft der 10te Oct.
Für das Amt Wollbeck fürstlicher Jurisdiction der 2te November.
Für das Amt Wollbeck Domkapitul. Jurisdiction der 3te Nov.
Für das Amt Düllmen der 5te Nov.
Für das Amt Sassenberg der 7te Nov.
Für das Amt Horstmar der 2te Nov.
Für das Amt Ahaus der 3te Nov.
Für das Amt Rheine der 7te Nov.
Für das Amt Werne der 9te Nov.
Für das Amt Meppen der 9te Nov.
Für das Amt Stromberg der 12te Nov.

Für das Amt Cloppenburg der 12te Nov.
Für das Amt Bochold und die Herrschaft Werth, deren Eingesessene zur Zahlung dieser Steuern hierdurch gnädig angewiesen werden, der 14te Nov.
Für das Amt Vechte der 14te Nov.

§. 64.

Die Generalempfänger haben nach Verlauf von 6 Wochen von Verlauf des letzten Zahlungstermins die Rechnungen vor den hierzu gnädig angeordneten Commissarien und landständischen Deputirten vorgeschriebener Maßen abzustatten, die empfangenen Gelder aber sofort nach deren Empfang von Acht zu Acht Tagen Unserer Landschaftpfenningkammer gegen Quittung einzuliefern.

§. 65.

Da die übrigen Schatzempfänger und Receptorn für diese ihre Mühe 2 pro Cent genießen; so sollen diese in Termino so gewiß die Zahlung verfügen, auch jene, welche etwa nicht gezahlt haben, anzeigen, als sie widrigenfalls selbst auf Anzeige der Generaleollectoren arbitrarie gestraft werden sollen.

§. 66.

Jene aber, so in Termino die Zahlung nicht geleistet, obsonst etwa ein unrichtiges Verzeichniß eingereicht haben, sollen sofort und ohne fernere Rücksicht zur Zahlung des vierfachen Anschlags angewiesen werden.

§. 67.

Dann sollen sämtliche Receptorn und Empfänger schuldig seyn, die Register nach Vorschrift einzurichten, und diese sowohl als die Gelder so gewiß in Termino einliefern, als widrigenfalls selbe zur Zahlung von 50 Rthl. Strafe in Propriis auf Anzeige des Generalempfängers ohnabbittlich sofort angehalten werden sollen. Sollte wider Verhoffen ein oder ander Receptor an der gehörigen Einrichtung etwas ermangeln lassen; so wird den angeordneten Generalempfängern hiemit gnädig anbefohlen, solche ihnen eingeschickte nicht edictmäßig eingerichtete Register auf Kosten der Receptorn denselben zur Verbesserung wieder zuzuschicken.

§. 68.

Wenn der Zahlung oder Anschlags halber wider Vermuthen einige Irrungen entstehen; so haben die Receptorn, wie bisher jederzeit geschehen ist, bey ihrem Generalempfänger anzufragen, diese aber solches der gnädig angeordneten Commission anzuzeigen, und von derselben die Entscheidung zu gewärtigen, und dem Anfragenden mitzutheilen. Sollte nun einer der Strafloſigkeit halber annoch etwas begründetes vorstellen können; so bleibt ihm solches bey besagter Commission frey und unbenommen.

Damit nun diese Unsere gnädige Verordnung zu eines Jeden Wissenschaft und Nachachtung gelange: so soll dieselbe gehörig gedruckt, von den Kanzeln verkündet, affigirt; den Bürgermeistern, Vorstehern, Schatz-Empfängern und Kirchspiels-Receptorn, auch auf Verlangen den Stiftern, Klöstern und Conventen mitgetheilt werden, weshalb letztere sich dieserhalb bey Unsern Beamten melden können.

Urkund beygedruckten Hochwürdigen Domkapituls Geheimen Raths Insiegels, und der Vidimation. Münster den 11ten September 1801.

(L. S.) Vt. Math. von Landsberg.

R. H. Aulike.

(Fortsetzung.)

No. des Jagd-Protocolls.	Namen der Häuser, oder Güter, wovon die Schilder gegeben sind.	Namen deren, welche Schilder ausgegeben haben.	Namen der jetzigen Schildschützen.
141	Haus Neuengraben.	Freyherr von Galen Erbkämmerer.	Conrad Sommer.
142	Haus Ahlen.	Herr von Landsberg.	Joseph Jansen.
143	Haus große Schonebeck.	Hochwürdiges Domkapitul.	Gaudentius Geisler.
144	Amt Kloppenburg.	Freyherr von Schmising als Amtsdroste.	Doctor Richen.
145	Haus Saurenburg.	Herr von Hereman.	Gerhard Schulz zu Hopsten und Vicarius Bauerrichter.
146	Haus Angelmodde.	Herr Graf von Merveld.	August Jansen und Kapl. Christoph Kunst.
147	Haus Bullemühle.	Herr von Schilder.	Joan Dirck Losse.
148	Haus Oestwede.	Herr von Dincklage.	Henrich Möller.
149	Haus Masthoff.	Herr von Schmising.	Kleibolt und Joan Dirck Rieckhoff.
150	Haus Herzhausen.	Herr von Kaaß.	Kapl. Kersting und Schulte Lintel.
151	Haus Hundelinghoff.	Freyherr von Galen Erbkämmerer.	Christoph Goldschmit.
152	Haus Lethe.	Herr von Decken.	Friderich Anton Vaget und Amtsrenthmeister Mulert.
153	Haus Huecksbieck.	Herr Graf von Merveldt	Anton Robert und Arinckhoff.
154	Haus Dülmen.	Freyherr v. Landsberg	Weddige und Vicar. Greving.
155	Haus Hopen.	Herr von Oynhausen.	Anton Lamping und Christian Franz Lentz.
156	Haus Nienborg.	Gotteshaus Varlar.	Georg Schmitz.
157	Haus Buddenburg.	Herr von Ascheberg.	Doctor Schumacher und Taphorn.

No. des Jagd-protocolls.	Namen der Häuser, oder Güter, wovon die Schilder gegeben sind.	Namen deren, welche Schilder ausgegeben haben.	Namen der jetzigen Schild-schützen.
158	Amt Wolbeck.	Hr. Graf von Merveldt als Amtsdroste.	Herman Rheine und Bruns.
159	Haus Nienborg.	Herr von Heiden.	Gattersleben und Ferdinand Evers.
160	Haus Borsell.	Herr von Dwingeloe.	Beckering.
161	Haus Brock.	Herr von Kerkering zu Stapel.	Bernard Brochusen und August Fricken.
162	Haus Horstmar 1stes Guth.	Herr von Elverveldt genannt v. Beverförde.	Bernd Henrich Middelhoff und Friderich Ostman.
163	Haus Berge.	Herr Doctor Poll.	Rudolph Heuman.
164	Haus Lehrte.	Herr von Martels.	Herm Meiering und Morrien.
165	Haus Merveldt.	Fürst von Bretzenheim.	Schütte.
166	Haus Borg.	Herr von Kerckering.	Paul Ludolf Giese und Herman Hüger.
167	Mühle in Telgte.	Herr Clemens Terflot.	Joannes Brefeldt und Pastor Jodoc. Lehman.
168	Haus Wieck.	Hr. Obristmarsch. Freyh. Korff gen. Schmising	Secretarius Hüger und Ignatz Hüger.
169	Haus Dyncklage.	Freyherr von Galen Erbkämmerer.	Lieatenant Ernst und Henrich Haverkamp
170	Haus Altenoythe.	Herr von Freytag.	Doctor Tambusch und P. H. de Rovick.
171	Haus Nienborg.	Hr. Obristmarsch. Freyh. Korff gen Schmising.	Pastor Lampe und Gerhard Wilm Nacke.
172	Haus Rheine.	Herr von Stael.	Bürgermeist Eilermann und Arnold Bothe
173	Haus Ostendorpf.	Hr. Albert Raesfeldt, Pfächteiger.	Luthe und Franz Arnold Nienhaus.
174	Haus Lotten.	Herr von Twingelp.	G. H. Hölscher und Notarius Lette.
175	Haus Devensburg.	Freyherr von Twickel.	Theodor Striethorst und Doctor Giese.
176	Haus Nienborg Amts Stromberg.	Herr von Nagel.	Ludewig Niedick und Doctor Speith.

No. des Jagdprotokolls.	Namen der Häuser, oder Güter, wovon die Schilder gegeben sind.	Namen deren, welche Schilder ausgegeben haben.	Namen der jetzigen Schild-Schützen.
177	Haus Riepenfell.	Herr von Landsberg.	Gerichtschreiber Marmet.
178	Haus Stockum.	Herr Graf von Westerholt.	Fiscal Aulike und Henrich Eoerdinger.
179	Haus Botzlar.	Freyherr von Landsberg Velen.	Herr von Schilling und Wesener.
180	Haus Hoetmar.	Herr Graf von Westerholt.	Pastor Borgmann und Pastor Darup.
181	Haus Meppen.	Herr von Hoerde.	F. Kuhlmeyer.
182	Haus Werne.	Herr Graf von Merveldt.	Licentiat Stroband und Holthoff.
183	Dechaney in Ahlen.	Herr Dechant Uhlenbrock	Joseph Galen und Gerd Kerckhoff.
184	Haus Embsing.	Herr Lieutenant Steldern.	Carl de Bay.
185	Haus Hove.	Herr von Bentinck	Schulte Rotering und Kuhlenbeumer.
186	Haus Genegge.	Herr Graf von Merveldt.	Joan Herm Heuman und Schulte Teuckhoff.
187	Haus Coppel.	Herr Graf von Merveldt.	Georg Huesker und Kaufmann Lessel.
188	Haus Dülmen.	Herr von Romberg.	Vogt und Glandorff.
189	Haus Haselünne.	Herr Henrich Rüssel.	Joseph Albers und Brans.
190	Haus Itlingen.	Herr von Nagel.	Licentiat Strobandt und J. H. Kreutzkamp.
191	Haus Backum.	Herr von Ascheberg.	Polle und Pastor Meyer.
192	Haus Lembeck.	Herr Graf von Merveldt.	Richter Jungeblodt und von Ossin.
193	Abtey Nottulen.	Frau Abtissinn.	Pastor Thieman.
194	Haus Ahlen.	Herr Graf von Merveldt.	Bernard Schulte Geisthöbel. und Wachtmeister Nadermann.
195	Haus Küchen.	Verwittibte von Malingkrott.	Schulte Ekel und Zeller Suthoff.

No des Jagdprotokolls.	Namen der Häuser, oder Güter, wovon die Schilder gegeben sind.	Namen derer, welche Schilder ausgegeben haben.	Namen der jetzigen Schildschützen.
196	Haus Langvording.	Herr Canonicus von Vagedes.	J. A Plucker und Joan Bernd Cohaus.
197	Haus Hertzfeldt.	Herr Graf von Plettenberg.	Richter Löcke und Fritz Carl Bizle
198	Abtey Borghorst.	Frau Abtissinn.	Bernd Kinderman.
199	2tes Borgmanns Guth zu Nienborg.	Herr von Delwig.	Doctor Hölscher und Doctor Meyer.
200	Borgmanns Gut zu Haselünne.	Herr Oberkriegscommissarius Lipper.	Anton Knüven und Wilhelm Korff.
201	Haus Darfeldt.	Freyh. von Droste Erbdroste.	Pastor Wiedenbrück und Kaplan Spöhler.
202	Schultenhof Homoet.	Schulte Homoet.	Arnold Wenneker und Henrich Tesman.
203	Joanniter Commende zu Steinfurt.	Herr Renthmeister Becker.	Schulte Welling und Franz Schräder.
204	Tegedens Hof zu Roxel.	Schulte Tegeder.	Schulte Lefert und Henrich Stiegenkötter.
205	Haus Empte.	Herr Graf von Merveldt.	Pastor Reckers.
206	Haus Horstmar.	Herr von Elverfeldt genannt v Beverförde.	Anton Wilminck und Leuchermann.
207	Haus Bilnck.	Ebenderselbe.	Peter Linnemann.
208	Haus Sythen.	Freyherr von Fürstenberg.	Alexander Lohage und Pastor van Hämkeneick.
209	Haus Tinnen in Stromberg.	Herr von Oer.	Schulte Lenzell und Doctor Speith.
210	Herrschaft Werth.	Herr Amtmann Diepenbrock.	Dietherich Nienhaus und Matthias Effentz.
211	Haus Asbeck.	Freyherr Droste Erbdroste.	Pastor Tinnen und Richter Friederich Busch.
212	Haus Altenoythe.	Lücking.	Gerichtschreiber Bitter und Vogt Bitter.
213	Amthof Billerbeck.	Schulte Thier.	Lambert Borcks und Bernd Henrich Thier.
214	Amthof Billerbeck.	Bernd Wilm Eßwig.	Hermelinck und Kragt.

(Der Schluß folgt.)